

# RS Vwgh 2019/4/3 Ro 2017/15/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.2019

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §213

BAO §216

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ro 2017/15/0028

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2011/15/0188 E 21. November 2013 VwSlg 8867 F/2013 RS 1(hier Insolvenzgegenforderung statt Konkursgegenforderung)

### Stammrechtssatz

Gemäß § 216 BAO hat die Abgabenbehörde auf Antrag einen Abrechnungsbescheid zu erlassen, wenn zwischen ihr und einem Abgabepflichtigen Meinungsverschiedenheiten bestehen, ob und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes erloschen ist. Der Abrechnungsbescheid dient somit ausschließlich der Entscheidung, ob und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes erloschen ist. Wenngleich somit im Rahmen des Anrechnungsbescheides kein Raum besteht, etwa darüber abzusprechen, ob die strittigen Gutschriften Ansprüche der Masse oder Konkursgegenforderungen darstellen, so stellt sich die Frage nach der Verrechenbarkeit einer Abgabeforderung mit den strittigen Gutschriften als Vorfrage für die Entscheidung über das Bestehen eines (rückzahlbaren) Guthabens (vgl. mit zahlreichen weiteren Hinweisen das hg. Erkenntnis vom 26. April 1993, 92/15/0012).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2017150027.J00

### Im RIS seit

19.07.2019

### Zuletzt aktualisiert am

19.07.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)